

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und
Ansprüchen des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)**

**- 1. Änderung zur Stundungssatzung –
Vom 21. Februar 2007**

Aufgrund

- der §§ 150, 151 Abs. 2 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und
- des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung) vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2001 (AmtsBl. M-V S. 501)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 21.02.2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Stundungssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und
Ansprüchen des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
vom 07.02.2002

1. In § 4 - Stundung wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Wenn im Beitragsbescheid abweichend von der Beitragsforderung Zahlungsfristen für Teilbeiträge festgesetzt sind, so finden die Absätze (1) bis (6) für die noch nicht fällig gestellten Beiträgen keine Anwendung."

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 21.02.2007


Büniger
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.